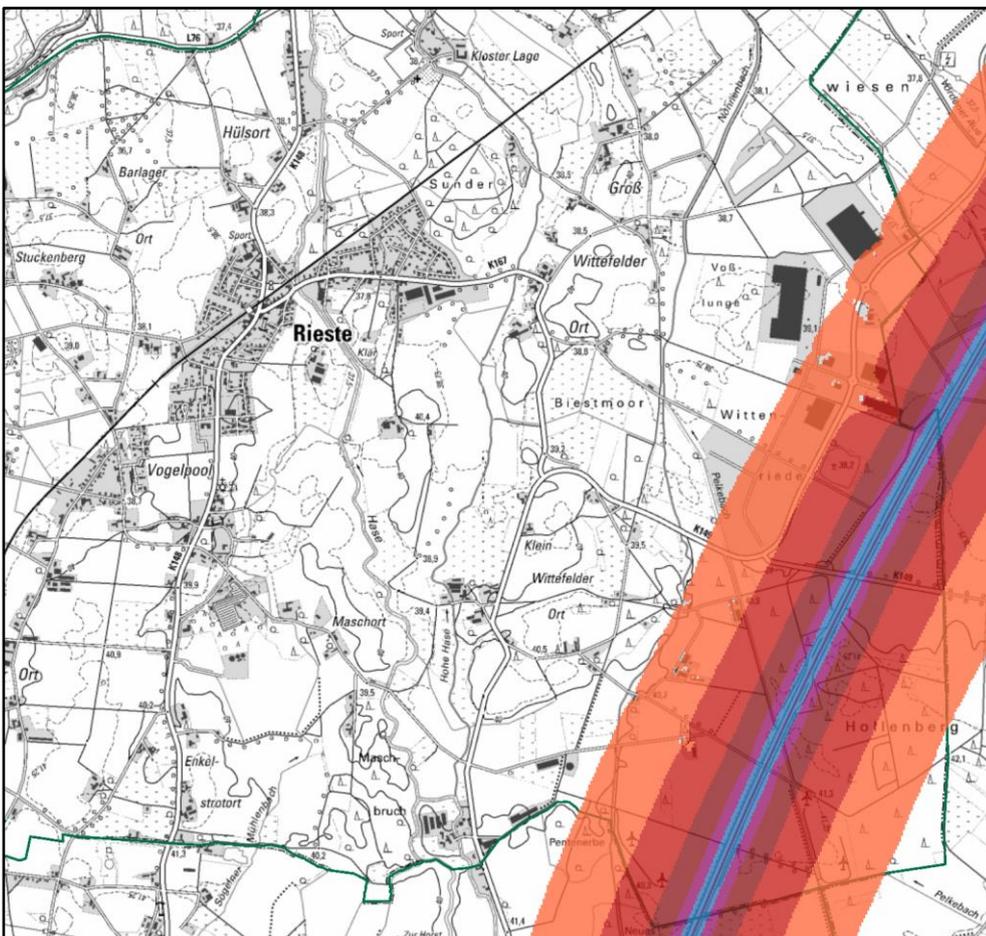


# Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes- Immissionsschutzgesetz für die Gemeinde Rieste vom 20.02.2019



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom ....

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Bersenbrück

Lindenstraße 2

49593 Bersenbrück

Für die Gemeinde Rieste

Gemeindegennzahl: 03 4 59 031

Telefon: 05439 – 962 - 0

Homepage: [www.bersenbrueck.de](http://www.bersenbrueck.de)

Fax: 05439 – 962 - 243

eMail: [info@bersenbrueck.de](mailto:info@bersenbrueck.de)

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Rieste liegt im nördlichen Teil des Landkreises Osnabrück (Niedersachsen). Die Gemeinde ist Mitglied der Samtgemeinde Bersenbrück und befindet sich ca. 35 km nördlich des Oberzentrums Osnabrück. Die Gemeinde grenzt im Norden die Gemeinde Gehrde und die Stadt Bersenbrück, im Osten an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, im Süden an die Stadt Bramsche sowie im Westen an die Gemeinde Alfhausen.

Die Gemeinde besteht neben dem Ortskern von Rieste aus dem Ortsteil Bieste

Die Einwohnerzahl betrug am 31.12.2017 ca. 3.500, die Fläche ca. 30,6 km<sup>2</sup>.

Zu den Hauptverkehrsstraßen, die in der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung untersucht werden, gehören die Autobahn A 1.

Schallquelle	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]	Ø Belastung [Kfz/Tag]*
BAB 1 (AS Neuenkirchen-Vörden bis AS Bramsche)	23,73	65.500

\* Kfz/d = Kfz/a/365 (auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	0

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	2,7	0
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,9	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,3	0
Summe	4,9	0

Link auf die Kartierungsergebnisse und den Kartenserver des Landes Niedersachsen:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die von Lärm an Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Anhand der Berechnungen der ZUS-LLGS ist festgestellt worden, dass keine Anwohner durch die BAB 1 mit Schallpegel > 55 dB(A) ganztätig oder 50 dB(A) in der Nacht betroffen sind.

Im Vergleich zur Stufe 2 (2012) ist keine Veränderung ermittelt worden.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

keine

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Für Rieste werden folgende allgemeine Hinweise zur Lärminderung in der Gemeinde gegeben:

- Alle Fahrbahnoberflächen sollten immer in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.
- Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten in Rieste Lärmvorsorge betrieben.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist nur ein Teilbereich der Straßen in Rieste in die Lärmkartierung eingegangen. Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen sind nicht erfasst worden, so dass kein umfassendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten kann nicht auf einer zuverlässigen Datengrundlage geschehen.

In Rieste können Bürger aus allen Ortsteilen Gebiete, die der Naherholung dienen, schnell und ohne Pkw erreichen.

Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten in hier untersuchten Ortsteilen verzichtet.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Als langfristige Strategie zur allgemeinen Lärmreduzierung werden Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten vorgeschlagen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads im Binnenverkehr (kurze Wege) ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern (Änderung Modal-Split).

Im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem BImSchG werden in Rieste bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gültigen Immissionsgrenzwerte und Planungsgrundsätze beachtet, so dass der Lärmschutz gewährleistet wird (Lärmvorsorge).

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

liegen nicht vor

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

04.09.2018

**4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Die Bürger hatten die Gelegenheit, sich zu Lärmproblemen zu äußern und Eingaben zu tätigen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes vom **25.02.2019** bis **11.03.2019** öffentlich ausgelegt. Unter [www.bersenbrueck.de/bekanntmachungen-sg](http://www.bersenbrueck.de/bekanntmachungen-sg) hatten die Bürger die Gelegenheit, sich über die Ergebnisse der Lärmkartierung und deren Bewertung zu informieren. Darüber hinaus wurden die Bürger über die örtliche Presse informiert.

Es erfolgte eine Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rieste sowie durch Hinweisbekanntmachung in der örtlichen Zeitung.

**5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Kosten für die Aufstellung: ca. 500,00 EUR

Kosten für die Umsetzung: keine

**6 Evaluierung des LAP**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

**7 Inkrafttreten des LAP**

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Bersenbrück in Kraft getreten am:**

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:**

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.bersenbrueck.de](http://www.bersenbrueck.de)

Bersenbrück, den

\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Kapitel 1.4: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665  
Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)